

## Verhaltenskodex für Geschäftspartner der BGH-Gruppe

Sehr geehrte Geschäftspartner der BGH-Gruppe,

als traditionsreiches, mittelständisches Unternehmen ist es unser oberstes Ziel, durch langfristigen wirtschaftlichen Erfolg den Bestand des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu sichern.

Wir verstehen die soziale Marktwirtschaft als das Wirtschaftssystem, welches das beste Umfeld für ein nachhaltig prosperierendes Gewerbe in friedlichem, sozial und ökologisch ausgewogenem Umfeld ermöglicht, unverhältnismäßige soziale Ungleichgewichte verhindert und das Gemeinwohl und den Schutz der Umwelt als Zielgröße hat.

Unsere Geschäftstätigkeit basiert ausschließlich auf anerkannten ethischen Regeln, Legalität und Verantwortung. Wir halten alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Vorschriften ein. Geschäftsmoral und Integrität sind Hauptsäulen unserer Geschäftstätigkeit.

Nationale und internationale rechtliche Anforderungen und Standards fordern ein regelkonformes, ethisch-moralisches Verhalten auch entlang der Lieferketten sowie im Umgang mit Geschäftspartnern. Die nachfolgenden Erwartungen und Anforderungen dieses Verhaltenskodex sind daher integraler Bestandteil aller Verträge von BGH mit ihren Geschäftspartnern.

Bei der Erstellung dieses Verhaltenskodex haben wir uns an der Handreichung des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) für die „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ orientiert. Wir berücksichtigen die Leistungsfähigkeit unserer Geschäftspartner insbesondere dort, wo diese nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und anderen gesetzlichen Vorgaben nicht selbst verpflichtet sind.

Um unsere gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten, sind wir auf Ihre Zusammenarbeit angewiesen.

Wir fragen Daten bei Ihnen ab, wenn diese unter den Aspekten Qualität, Energie, Umwelt und Soziales für uns von Bedeutung sind. Bei der Auswahl und Bewertung unserer Geschäftspartner nutzen wir diese und weitere Daten. Bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen bauen wir auf Ihre Mitarbeit.

Wir bieten Ihnen und Ihren Mitarbeitenden an, unser Beschwerdeverfahren zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risiken und Verstößen in unserer Lieferkette zu nutzen.

### Erwartungen an die Unternehmensführung (Governance)

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie

- jedwede Form von Korruption, Betrug, Erpressung, Veruntreuung usw. nicht zulassen und Verstöße konsequent ahnden.
- potenzielle Interessenkonflikte gegenüber den BGH-Gesellschaften offenlegen und aktiv vermeiden, insbesondere wenn persönliche, familiäre oder finanzielle Interessen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen nehmen könnten. Persönliche Vorteilsnahmen oder Vorteilsgaben für Dritte zu Lasten der BGH-Gesellschaften sind zu unterlassen.
- keine Geschenke oder Einladungen anbieten, fordern oder annehmen, mit der Absicht, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger, unethischer oder unmoralischer Art und Weise zu beeinflussen. Zulässig sind lediglich geringwertige Geschenke an die Geschäftsadresse sowie angemessene Einladungen im Rahmen geschäftsüblicher Praxis, die nicht gegen Gesetze und die Ethikrichtlinie der BGH-Gruppe verstoßen. Geldgeschenke und Sendungen an Privatadressen sind unzulässig.
- angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche ergreifen und Verstöße gemäß den gesetzlichen Bestimmungen melden.
- sich zu einem freien und fairen Wettbewerb bekennen und alle gesetzlichen Vorgaben aus dem Kartell- und Wettbewerbsrecht einhalten.
- angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit ergreifen, insbesondere zum Schutz vertraulicher Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Manipulation. Dazu gehört die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, die regelmäßige Schulung von Mitarbeitenden in Fragen der Cybersicherheit sowie die unverzügliche Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an die BGH-Gesellschaften.
- KI-Systeme verantwortungsvoll, ethisch korrekt und im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1183 über Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung), einsetzen. Anwendungen, die gegen die in Artikel 5 der KI-Verordnung genannten Verbote verstoßen – wie manipulative, diskriminierende oder überwachungsbezogene Systeme – sowie täuschende oder in anderer Weise unethische Nutzungen, sind untersagt.

Stand: 03.06.2025

- mindestens den gesetzlich geforderten Beitrag an Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben leisten und so zur Finanzierung und dauerhaften Sicherstellung des Gemeinwesens beitragen.
- bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren und Dienstleistungen alle Bestimmungen zu Zöllen, Import- und Exportkontrollen sowie Sanktionen befolgen.
- den Schutz geistigen Eigentums gewährleisten.
- Prozesse und Systeme für Beschwerden und Hinweisgeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betreiben und Hinweisgeber schützen.

### **Soziale und menschenrechtsbezogene Erwartungen (Social)**

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass

- sie weder Kinderarbeit noch sonstige Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in jedweder Form tolerieren. Wir erwarten, dass sie die Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten achten und schützen und das Wohl der Kinder angemessen berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung des gesetzlichen Mindestalters für Beschäftigte.
- sie jedwede Form von Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel, Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Ausbeutung, Folter, Erniedrigung und vergleichbaren Praktiken strikt ablehnen.
- sie alle geltenden Vorschriften und Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten, die Arbeitsplätze aller Mitarbeitenden sicher, sauber und gesundheitsgerecht gestalten, mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt erkennen und beseitigen sowie durch Vorbeugung das Risiko von Verletzungen und Erkrankungen reduzieren.
- alle Mitarbeitenden Koalitionsfreiheit genießen, d.h. in Übereinstimmung mit den gültigen nationalen Gesetzen selbst frei entscheiden können, ob sie einer Gewerkschaft beitreten sowie die Möglichkeit haben, einen Betriebsrat zu wählen. Allen Mitarbeitenden wird ein Recht auf Kollektivverhandlungen und Streik gewährt. Diskriminierungen und Vergeltungsmaßnahmen werden ausgeschlossen.
- alle Beschäftigten gleich behandelt werden und Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, der nationalen / ethnischen / sozialen Herkunft, der Hautfarbe, der Gesundheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert bzw. beseitigt werden – sofern Besonderheiten der Tätigkeit dem nicht entgegenstehen. Der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ muss stets gelten.
- alle Beschäftigten einen angemessenen Lohn erhalten – mindestens aber den national gültigen Mindestlohn. Die gesetzlichen Sozialleistungen werden erbracht, Arbeitszeiten werden bezahlt, Arbeitszeitregelungen werden eingehalten und Arbeitspausen sowie Urlaub werden gewährt.
- sie die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt kontinuierlich reduzieren, die Umwelt schützen und alle gesetzlichen Anforderungen einhalten. Das bedeutet insbesondere, dass Veränderungen von Böden, Verunreinigungen von Gewässern und Luft, Emissionen von Lärm und Licht sowie der Verbrauch von Wasser so weit wie möglich begrenzt werden, um die Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
- sie niemandem durch Erwerb, Bebauung oder Nutzung von Land- und Wasserflächen widerrechtlich die Lebensgrundlage entziehen und keine widerrechtlichen Zwangsräumungen vornehmen.
- sie nur solche Sicherheitskräfte einsetzen, die in geeigneter Weise unterwiesen sind und durch die Geschäftspartner selbst kontrolliert werden, so dass die zuvor genannten menschenrechtsbezogenen Erwartungen erfüllt werden.

### **Umweltbezogene Erwartungen (Environment)**

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie

- die Bestimmungen des Minamata-Abkommens in Bezug auf die Verwendung und Entsorgung von Quecksilber und quecksilberhaltigen Stoffen einhalten.
- die Bestimmungen des Stockholmer Abkommens über persistente organische Schadstoffe einhalten.
- die Bestimmungen des Basler Übereinkommens über gefährliche Abfälle sowie alle gesetzlichen Bestimmungen aus dem Abfallrecht einhalten.
- bei der Bewirtschaftung von Abfällen auf die Rangfolge der Kreislaufwirtschaft setzen – Vermeidung vor Recycling vor Verwendung vor Beseitigung.

## **Adressierung von Erwartungen entlang der Lieferkette**

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie die in diesem Kodex beschriebenen Erwartungen selbst einhalten. Wir erwarten ferner, dass Sie diese Erwartungen auch an Ihre eigenen Lieferanten adressieren und vertraglich verankern, z.B. durch einen eigenen Verhaltenskodex.

### **Produktkonformität**

Wir erwarten, dass die an uns gelieferten Produkte und Dienstleistungen

- alle von uns gestellten Anforderungen erfüllen.
- alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen. Dazu gehören insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zum Import und Export sowie alle aktuellen und zukünftigen Sanktionen.

Wenn unsere Geschäftspartner gefälschte, betrügerische oder verdächtige Artikel (CFSI – counterfeit, fraudulent and suspect items) entdecken, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren. Als Geschäftspartner von BGH setzen Sie ihrerseits nur Lieferanten ein, die die Qualität und Quelle der von uns benötigten Waren nachweisen können.

### **Besondere Anforderungen an Lieferanten von energieintensiven Produkten**

Als energieintensives Unternehmen ist BGH selbst gefordert, Rechenschaft abzulegen über Maßnahmen zum Klimaschutz und die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Herstellung unserer Produkte entstehen (Scope 1, 2, 3). Wir erwarten daher insbesondere von den Geschäftspartnern, die energieintensive Produkte an uns liefern, dass sie uns auf Anforderung Daten zu Maßnahmen und Emissionen zur Verfügung stellen. Dies gilt z.B. für Lieferungen von Metallen, Legierungen, Schrotten, Zuschlagsstoffen, elektrischer Energie, Erdgas, technischen Gasen, Kraftstoffen, Chemikalien etc.

### **Besondere Anforderungen an Lieferanten von Rohstoffen (Schrotte, Metalle, Legierungen, Zuschlagsstoffe), Hilfsstoffen, Betriebsstoffen, Chemikalien, Halbzeugen und dergleichen**

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass alle an BGH gelieferten Stoffe / Produkte

- der aktuell gültigen REACH-Verordnung entsprechen.
- keine in der aktuellen REACH-SVHC-Liste aufgeführten Stoffe enthalten bzw. die maximalen Grenzwerte nicht überschritten werden.
- den aktuell gültigen RoHS-Richtlinien entsprechen.

### **Erwartungen an eine verantwortliche Rohstoffbeschaffung**

BGH setzt zur Herstellung von Produkten Metalle wie z.B. Wolfram und Kobalt ein, die aufgrund der menschenrechtlichen Situation in den globalen Lieferketten und der möglichen Finanzierung von bewaffneten Konfliktparteien als Konfliktrohstoffe gelten.

Lieferanten von Konfliktrohstoffen verpflichten sich, im Rahmen von Ursprungsnachweisen für jede Lieferung den Erzeuger (Schmelz- oder Raffinierbetrieb) anzugeben und durch geeignete Prozesse und regelmäßige Kontrollen die Richtigkeit der Ursprungsnachweise sicherzustellen. Lieferanten von Kobalt und Komponenten, die Kobalt enthalten stellen sicher, dass für Lieferungen an BGH kein Vormaterial aus Konflikt- oder Hoch-Risiko-Gebieten verwendet wird. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern vollständige Informationen gemäß Extended Mineral Reporting Template (EMRT für Kobalt) und Conflict Minerals Reporting Template (CMRT für Wolfram) der Responsible Minerals Initiative (RMI).

### **Präventionsmaßnahmen und Schulungen**

Um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sicherzustellen, führen Sie geeignete Schulungen durch, die mindestens die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Erwartungen dieses Verhaltenskodex umfassen. Weitere präventive Maßnahmen und Schulungen werden wir mit Ihnen abstimmen, sofern die von uns durchgeführten Risikoanalysen dies erforderlich machen.

## Beschwerdeverfahren / Hinweisgebersystem

Wenn Mitarbeitende von BGH oder von Geschäftspartnern gegen Regeln verstoßen oder ihr Verhalten Anlass zu Bedenken gibt, sollten die Personen, die dies beobachten, sich unverzüglich an ihre direkten Vorgesetzten, ihre zuständigen Geschäftsführer oder die Compliance-Beauftragten von BGH wenden. Weitere Ansprechpartner sind die Personalabteilung und der Betriebsrat.

BGH nutzt ein externes, digitales Hinweisgebersystem, das eine geschützte Kommunikation zwischen den Hinweisgebenden und der Compliance-Abteilung bei BGH ermöglicht. Dieses System eröffnet Mitarbeitenden und auch Personen in deren Umfeld einen vertraulichen Kommunikationskanal bzw. die Möglichkeit von anonymen Hinweisen. Die Hinweisgebenden entscheiden dabei selbst, ob sie ihren Namen angeben oder anonym bleiben möchten. Das digitale Hinweisgebersystem ermöglicht es, Vorfälle vertraulich, anonym, online oder per Telefon zu melden. Das Meldesystem ist unabhängig von der IT der BGH-Gruppe. Bei anonymen Meldungen ist es daher nicht möglich zurückzuverfolgen, wer die meldende Person ist.

Das System kann auch genutzt werden, um Beschwerden wegen Verstößen gegen Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten vorzubringen sowie diesbezügliche Risiken zu melden. Beschwerden und Meldungen können die BGH-Gruppe betreffen, einschließlich aller verbundenen Unternehmen. Die Meldungen können auch die Lieferkette und Geschäftspartner der BGH-Gruppe betreffen.

Das Beschwerdeverfahren / Hinweisgebersystem kann genutzt werden von Mitarbeitenden der BGH-Gruppe, Mitarbeitenden unserer Geschäftspartner - insbesondere unserer unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten - sowie von Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind. Das externe Hinweisgebersystem / Beschwerdeverfahren können Sie hier erreichen:



<https://app.whistle-report.com/report/d5623586-fb62-4244-bd70-a102701dccb7>

Meldung über den externen, telefonischen Meldekanal können wie folgt abgegeben werden:

- Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00
- aus Deutschland: +49 800 3800 999
- aus dem Ausland: +49 69 99998839

Für die persönliche Kontaktaufnahme gibt es eine Ombudsperson, die wie folgt zu erreichen ist:

- E-Mail: [compliance@bgh.de](mailto:compliance@bgh.de)
- Telefon: +49 271 701 406

Alle Meldungen werden von der Compliance-Organisation unseres Unternehmens geprüft und bearbeitet. Die Mitarbeitenden der Compliance-Organisation sind Mitarbeitende von BGH. Sie verfügen über die notwendige Fachkunde, sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das garantiert einen professionellen Umgang mit den Meldungen.

## Kontrollmechanismen und Audits

BGH ist verpflichtet, die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen in Richtung ihrer Geschäftspartner regelmäßig zu überprüfen. Dazu wird BGH auf Basis unserer Risikoanalysen regelmäßig bzw. anlassbezogen Informationen von ihren Geschäftspartnern anfordern. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, Auskunftersuchen zeitnah, richtig und vollständig zu beantworten. Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz und fairem Wettbewerb ist für BGH selbstverständlich.

BGH führt regelmäßig Audits bei ihren Geschäftspartnern durch. Die Auswahl der Geschäftspartner erfolgt auf Basis von Risikoanalysen bzw. anlassbezogen. Audits bei unseren Geschäftspartnern führen wir bei BGH nur selbst durch. Dabei setzen wir als Auditoren nur eigene Mitarbeiter ein, die über die nötige fachliche und methodische Kompetenz verfügen, d.h. mindestens über eine Qualifikation als interner Auditor für die einschlägigen ISO-Normen.

Wir erwarten von unseren Auditoren, dass sie sich professionell und ethisch verhalten, d. h. fair, wahrheitsliebend, aufrichtig, ehrlich und diskret (s. ISO 19011, Abschnitt 7.2.2).

Alle Audits werden im Vorfeld mit unseren Geschäftspartnern terminlich und inhaltlich abgestimmt. Dabei legen wir im beiderseitigen Interesse Wert auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, den Datenschutz, die Qualifikation der Auditoren, die Zulässigkeit des Informationsaustausches unter Aspekten des Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie die Verfügbarkeit von personellen Kapazitäten bei unseren Geschäftspartnern.

### Abhilfemaßnahmen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Sollten wir bei einem Geschäftspartner feststellen, dass Verstöße gegen Menschen- oder Umweltrechte eingetreten sind oder bevorstehen, werden wir geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen und diese mit Ihnen abstimmen. Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex formulierten Erwartungen stellt eine Verletzung der Verträge mit BGH dar. Sollten die Tatbestände sehr schwerwiegend sein bzw. die Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich sein, behalten wir uns weitere Schritte vor, die bis zu einer Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen führen können.

### Bestätigung des Geschäftspartners

Wir bestätigen die Einhaltung des Verhaltenskodex von BGH  Ja  
 Nein

Wir sind selbst nach dem LkSG verpflichtet  Ja  
 Nein

Bemerkungen:

---

---

---

Firmenname und Adresse

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Position im Unternehmen

Unterschrift

Firmenstempel

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Position im Unternehmen

Unterschrift